

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen, M.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Teilstudiengänge:

Bildungswissenschaften - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, M. Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Bildungswissenschaften - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, M. Ed.

[Keine Angabe]

3. Begründung

Kombinationsstudiengang M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

In § 23 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben aktualisiert wird.

Bildungswissenschaften - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.